

Satzung des Kunstvereins zu Frechen e.V.

Gemäß Beschluss der 50. Ordentlichen Mitgliederversammlung am 5. Mai 2010

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstverein zu Frechen e.V.“, im folgenden kurz „Kunstverein“ genannt. Er ist im Vereinsregister eingetragen, sein Sitz ist Frechen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Der Kunstverein bezweckt die Förderung der bildenden Kunst und der Verbreitung des Kunstsinnes, insbesondere durch Veranstaltung und Besuch von Ausstellungen, Vorträgen und Diskussionen.

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Kunstvereins an Mitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sind ausgeschlossen. Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt muss schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gleiches gilt, wenn das Mitglied zwei Jahre mit seinem Jahresbeitrag in Verzug ist. Bei der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Kunstvereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Ehrenmitgliedern wird wegen des von ihnen erwarteten besonderen Beitrages zur Verwirklichung des Vereinszweckes die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand angetragen.

Herausragende Verdienste um den Kunstverein kann der Vorstand durch Benennung zum Ehrenvorsitzenden würdigen.

§ 4 Beitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge legt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung fest. Die Beitragszahlung der Ehrenmitglieder ist freiwillig.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand einen Beitragssatz verändern.

§ 5 Organe des Kunstvereins

Organe des Kunstvereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

Der Vorstand kann einen Künstlerischen Beirat einrichten.

§ 6 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Hierzu sind alle Mitglieder vom Vorstand schriftlich oder – bei Einverständnis des Mitgliedes – per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der E – Mail folgenden Tag

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Leitung der Mitgliederversammlung übernimmt der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in der folgenden Vorstandssitzung genehmigt und kann von jedem Mitglied in der Geschäftsstelle des Kunstvereins eingesehen werden.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie den Kassenprüfbericht entgegen. Sie erteilt dem Vorstand die Entlastung und wählt die Mitglieder des Vorstandes sowie zwei KassenprüferInnen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die jährliche Mitgliederversammlung hinaus sind weitere Mitgliederversammlungen möglich, wenn es das Interesse des Kunstvereins erfordert bzw. 15 % der beitragszahlenden Mitglieder dies schriftlich verlangen. Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand des Kunstvereins besteht aus bis zu acht Personen. Die Aufgabenverteilung bestimmt der Vorstand intern.

Der Vorstand wählt einen geschäftsführenden Vorstand, der aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied besteht. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Vorbereitung des Budgets und die Abgabe des Jahresberichtes. Im Übrigen ist der erweiterte Vorstand zuständig. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder, die jeweils allein vertretungsberechtigt sind. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die stellvertretende Vorsitzende und das weitere Vorstandsmitglied nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln sollen.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es soll darauf geachtet werden, dass jeweils die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt wird. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung, sie endet mit der Neuwahl der Vorstandsmitglieder. Soweit die Wahlzeit von zwei Jahren überschritten ist, nehmen sie das Vorstandsmandat kommissarisch wahr.

Der Vorstand ist für alle Entscheidungen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat die Richtlinien für die Verwaltung und Ausgestaltung des Kunstvereins aufzustellen. Er entscheidet über die Annahme von Stiftungen und Schenkungen und deren Verwendung.

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung einen/eine GeschäftsführerIn bestellen. Der/die GeschäftsführerIn nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil. Die Honorierung und Tätigkeit des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin bzw. seine/ihre Aufgaben legt der Vorstand fest.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von dem/von der stellvertretenden Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben wird.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die Organe des Vereins können angemessene Zuwendungen (Ersatz von Auslagen oder Aufwendungen, Vergütungen) erhalten. Einzelheiten hierzu regelt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand macht dazu Vorschläge.

§ 8 Beirat „Internationale Grafik-Triennale“

Der Beirat „Internationale Grafik-Triennale“ besteht aus acht Personen. Vier Mitglieder dieses Beirates werden von der Stadt Frechen gestellt, vier Mitglieder werden vom Vorstand des Kunstvereins bestellt.

Der Beirat „Internationale Grafik-Triennale“ hat im Rahmen der im Turnus von drei Jahren stattfindenden Triennale die Aufgabe, über das Veranstaltungsprogramm, dessen Finanzierung sowie Zeitpunkt und Veranstaltungsorte Einvernehmen zu erzielen.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei KassenprüferInnen, die der Mitgliederversammlung über die Prüfung der Jahresrechnung berichten. Die KassenprüferInnen müssen Mitglieder des Vereins sein; sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen werden mit 75 % Mehrheit der Anwesenden in der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der Verbindlichkeiten der Stadt Frechen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung oder einen diesen Bestimmungen möglichst nahekommenden gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat.